

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Verbot des Klonens von Menschen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Klonen von Menschen verstößt gegen die Würde des Menschen. Die aktuelle Entwicklung bestätigt die Entscheidung des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1990, das Verbot des Klonens von Menschen in § 6 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) zu verankern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend den Deutschen Bundestag darüber zu unterrichten, ob angesichts der beim Klonen von Tieren angewandten Techniken und der sich abzeichnenden weiteren Entwicklung Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 6 und 8, neugefaßt werden müssen, um das Verbot des Klonens von Menschen in Deutschland sicherzustellen;
dabei insbesondere darauf zu achten, daß
 - das Verbot des Klonens in § 6 ESchG auch Techniken umfaßt, bei denen die vervielfältigten Erbinformationen nicht völlig, aber im wesentlichen gleich sind;
 - zu den nach § 8 ESchG geschützten Zellen auch zellkern-transplantierte (geklonte) Zellen, die keine befruchteten Eizellen sind, gehören;
2. sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, daß durch entsprechende internationale Konventionen das Klonen von Menschen geächtet und verboten wird.
3. dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eingesetzten Wissenschaftlerkommission zu berichten.

Bonn, den 18. März 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

